

# Positionspapier

Berlin, 30. Mai 2017

---

## Besteuerung im Onlinehandel

Aufgrund der aktuellen Diskussion zur Umsatzbesteuerung im Onlinehandel auf nationaler und europäischer Ebene hat der Händlerbund e.V. ein Positionspapier erarbeitet und lehnt hierin eine marktfremde Lösung ab.

Was ist marktkonform? Wie funktioniert Handel? Der Händlerbund e.V. setzt auf eine marktadäquate Lösung mit einer basisdemokratischen Umgebung ohne Ausschluss von einzelnen Beteiligten.

Administrative Hürden wie unterschiedliche Mehrwertsteuerregelungen oder verschiedene Konsumentenrechte stehen neben überhöhten Zustellgebühren, fehlender Transparenz für einen funktionierenden Wettbewerb ganz oben auf der Liste von Gründen, die den Handel hemmen und Wachstum in der EU behindern.

Der Händlerbund hat sich aktiv in die Gestaltung der notwendigen Grundlagen eingeschaltet. Die Schnittstellen um E-Commerce-Sendungen zwischen Paketdiensten grenzüberschreitend austauschen zu können, wurden offen und transparent standardisiert.

Derzeit normieren alle Stakeholder notwendige Schnittstellen, die eine gesicherte Datenkommunikation zwischen den Online-Händlern und den Finanzbehörden ermöglichen werden. Ziel ist es, über einen Online-Marktplatz oder ein Portal (digitale Plattform), beim Abschluss des Handelsvertrages, die damit verbundenen steuerlichen Aspekte in Echtzeit abzubilden, bei den zuständigen Behörden anzumelden und gegebenenfalls abzuführen.

### **Mehr als 75 verschiedene Mehrwertsteuertarife in der EU**

Ähnlich wie im analogen Handel, etwa im Supermarkt, wird die Sendung mit dem Inhalt verbunden. Nachdem der Empfänger identifiziert ist, kann auch der konkrete Inhalt dem Empfänger zugeordnet werden. Je nach Mehrwertsteuer (MwSt.) des Empfangslandes, in dem der Empfänger seinen Zustellort hat, fällt eine entsprechende MwSt. an. Mit dem Versand, der Übergabe zur Zustellung, ist auch der Zeitpunkt fixiert. Gleichzeitig nimmt der Online-Marktplatz oder das Portal in der digitalen Welt die gleiche Rolle ein, die auch der Handelsplatz in der analogen Welt eingenommen hat. Die analogen Prozesse sind also den digitalen Prozessen sehr ähnlich.

### **Marktplätze bieten den Rahmen, sind aber weder Käufer noch Verkäufer**

Online-Marktplätze treten als Vermittler von Transaktion auf. Ähnlich wie ein Markt in der analogen Welt, sind Online-Marktplätze daher weder Käufer noch Verkäufer, sondern bieten den Rahmen in dem Transaktionen ermöglicht werden. Dementsprechend bieten Marktplätze verschiedene, der Transaktion Dritter vor- als auch nachgelagerte Dienstleistungen an. Dem folgend entstehen ecosystemartige Lösungswelten, in denen die Nutzer gebunden werden sollen.

# Positionspapier

Berlin, 30. Mai 2017

---

Genau hier setzen auch die Standardisierungsbestrebungen des Händlerbund e.V. und der E-Commerce-Verbände des Europäischen Dachverbandes Ecommerce Europe an. So vergab die Europäische Kommission, in enger Zusammenarbeit mit dem Händlerbund e.V. (gestützt auf das Deutsche Institute für Normung- DIN) und Ecommerce Europe, Mandate an das Europäische Komitee für Normung (CEN), um

- Anforderungen für elektronisch vorab übermittelte Daten in der Zustellung von Produkten und Dienstleistungen, die insbesondere den Sicherheits- und Zollanforderungen entsprechen

und

- Anforderungen hinsichtlich der Verbindung, des Zugangs, der Beteiligung und der weiteren Entwicklung offener globaler Netze und System für Postbetreiber und Akteure im weiteren Postsektor

zu erarbeiten.

Ziel ist es, Behörden und weiteren Prozessbeteiligten Daten vorab zur Verfügung zu stellen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen können Behörden damit im Vorhinein das Ausmaß an Kontrolle bestimmen- noch vor dem Zeitpunkt zu dem die Sendung im Bestimmungsland eintrifft. Die konkrete Berechnung der Zoll-, Einfuhrabgaben und ähnlicher Gebühren soll damit bereits beim Vertragsschluss ermöglicht werden.

## **Aufhebung der bestehenden MwSt.-Befreiung für Sendungen mit geringem Wert**

Einzelne Nicht-EU Händler missbrauchen die MwSt.-Befreiung für Sendungen mit geringem Wert, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Daher unterstützt der Händlerbund e.V. den Vorschlag der Europäischen Kommission, die bestehende MwSt.-Befreiung für Nicht-EU Händler zu streichen. Gefordert wird eine Einfuhrregulierung für den Fernabsatz von Warensendungen mit einem spezifischen Gesamtwert von höchstens EUR 150,- aus Nicht-EU Ländern. Auch für die Einführung einer vereinfachten Regelung für eine weltweit gültige Erklärung und die Zahlung von Einfuhrumsatzsteuer in dem Fall, in dem die oben genannte Einfuhrregulierung nicht zur Anwendung kommt, setzt sich der Händlerbund e.V. stark ein.

Nicht-EU Händler müssen sich nach der neuen Einfuhrregulierung zu MwSt.-Zwecken in zumindest einem EU-Mitgliedsstaat registrieren lassen. Dies wird in der Regel der EU-Mitgliedstaat sein, der vom Verkäufer nach den Kriterien der EU-MwSt.-Regulierung benannt worden ist. Nach einer solchen Identifikation, wird der Nicht EU-Verkäufer in die Lage versetzt, Einfuhrumsatzsteuern zu deklarieren und zu zahlen, die auf Sendungen , welche an EU-Konsumenten versandt werden, fällig werden, indem vierteljährliche Umsatzsteuererklärungen, gestützt auf eine Erweiterung des geplanten MOSS („Mini-One-Stop-Shop“) -Systems, eingereicht werden.

Geplant ist, dass die MwSt. an den Verkaufsplätzen von den Verkäufern und Marktplätzen eingetrieben wird. Solcherart deklarierte Sendungen profitieren in der Folge von einem beschleunigten Zollprozess.

# Positionspapier

Berlin, 30. Mai 2017

---

## **Eingetrieben wird die Einfuhrumsatzsteuer beim Verkaufsprozess, abgeführt einmal im Quartal**

Solche grenzüberschreitenden Sendungen werden nicht mehr der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen. Tatsächlich wird die MwSt. zu dem Zeitpunkt eingetrieben, an dem die Online-Zahlung durch die verwendeten Systeme durchgeführt worden ist und in der Folge in der entsprechenden Umsatzsteuererklärung über das erweiterte MOSS gemeldet wurde. Das Mehrwertsteuerpaket führt auch Vereinfachungsmaßnahmen für Waren in Sendungen mit einem Wert ein, für den die MwSt. nicht über die neue Einfuhrregelung (> EUR 150,-) berücksichtigt wird. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates sieht weiter vor, dass die Mitgliedstaaten es ermöglichen, dass die Person, die die Ware dem EU-Zoll (in der Regel die Postbetreiber bzw. Kurier-, Express- oder Paketdienste) vorführt, die Einfuhrumsatzsteuer, die auf diesen Sendungen fällig ist, durch Einreichung elektronischer monatlicher Abgabenerklärungen melden und im Namen der Person begleichen, für die die Ware bestimmt ist.

Aus der Sicht des Händlerbund e.V. und Ecommerce Europe, versetzt die neue Einfuhrregulierung die Mitgliedsstaaten in die Lage, die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer bei Sendungen mit geringem Wert zu erhöhen und andererseits dazu beizutragen, die europäischen Händler vor unlauterem Steuerwettbewerb durch Nicht-EU Verkäufer zu schützen.

Lästige Zollabfertigungsverfahren für Importe von individuellen Sendungen werden vermieden. Gleichzeitig werden wirksame, vereinfachte Verfahren zur Senkung der Kosten der Erhebung für alle an dem Prozess beteiligten Parteien gewährleistet.

Über den Händlerbund e.V.

Als größter Onlinehandelsverband Europas ist der Händlerbund e.V. Sprachrohr und Partner der E-Commerce-Branche. Der Verband fördert den Austausch zwischen Händlern und Dienstleistern, um den digitalen als auch stationären Handel nachhaltig zu unterstützen und zukunftsfähig auszurichten. Durch die europaweite Interessenvertretung und Bündelung verschiedener Dienstleistungen gestaltet der Händlerbund e.V. mit seinen Mitgliedern und Partnern aktiv die Branche.

Ihr Ansprechpartner:

Florian Seikel, Hauptgeschäftsführer, [florian.seikel@haendlerbund.de](mailto:florian.seikel@haendlerbund.de)

Händlerbund e.V.

Potsdamer Straße 7 / Potsdamer Platz  
10785 Berlin